

DER FLUTKANAL

Antonia Cohrs¹

BGH, Urt. vom 21.09.2022 – 6 StR 47/22

SACHVERHALT

(Leicht abgewandelt und gekürzt)

M, X, Y und Z sind gute Freunde. Sie verabreden sich regelmäßig am Wochenende, um auf „SaufTour“ zu gehen. An diesem Wochenende verabreden sich die vier Freunde abermals. Z ist nur anfangs dabei und verlässt schnell die Runde, damit er die Truppe nachts abholen kann, um sie nach Hause zu bringen.

M, X und Y trinken zahlreiche Biere und Schnäpse, wobei M mit Abstand am meisten trinkt. Als sie beschließen aus der Bar aufzubrechen, ist M bereits so betrunken, dass er sich weder selbstständig die Jacke anziehen noch die Treppen ohne Hilfe von X und Y hochlaufen kann. Der Wirt und andere Gäste sehen davon ab, dem M Hilfe anzubieten, da ihm bereits von seinen Freunden geholfen wird. Im Parkhaus wartet bereits der von X angerufene Z, um die drei Freunde nach Hause zu bringen. Auf dem Weg ins Parkhaus entfernt sich M unbemerkt. Er fällt die Böschung hinab und landet am Ufer eines Flutkanals. Als X, Y und Z dies bemerken, bleibt X oben an der Böschung stehen und Y und Z gehen hinunter. X fordert die beiden auf, dem M, der offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, sich selbst zu helfen oder gar aufzustehen, zu helfen und ihn die Böschung hinaufzubringen. X selbst unternimmt jedoch nichts. Zudem filmt Y die Szene. Auch Z bleiben untätig. Während M selbst versucht aufzustehen, fällt er unbemerkt in den Flutkanal. Dort treibt er ab und ertrinkt wenige Minuten später. X, Y und Z suchen den O noch, gehen aber dann nach Hause. Sie schreiben ihm am nächsten Tag mehrere WhatsApp-Nachrichten, um sich nach seinem Wohlbefinden zu erkundigen.

M hat zum Zeitpunkt seines Todes eine BAK von 2,36 Promille. X und Y waren nur leicht alkoholisiert (1,5 Promille und 1,2 Promille) und Z war nüchtern.

Wie haben sich X, Y und Z strafbar gemacht? Eine Strafbarkeit nach § 201a StGB ist nicht zu prüfen.

¹ Antonia Cohrs promoviert im Bereich des Medizinstrafrechts bei Professor Dr. Susanne Beck, LL.M (L.S.E).